

Notar Marc Oswald

Obertorplatz 5 ♦ 78727 Oberndorf am Neckar
www.notar-oswald.de ♦ Email: kanzlei@notar-oswald.de
Tel.: 07423 50831-0 ♦ Fax: 07423 50831-99



Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrags
der Firma
H&K AG
mit dem Sitz in Oberndorf am Neckar

Bescheinigung nach § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG

Ich, der Notar, bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Firma **H&K AG** mit dem Sitz in Oberndorf am Neckar mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 20.06.2023 (Urkundenverzeichnis UVZ 703 / 2023 des Notars Marc Oswald in Oberndorf am Neckar) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Oberndorf am Neckar, den 26.07.2023

Notar

(Oswald)



SATZUNG

der

H&K AG

mit Sitz in Oberndorf/Neckar

I.
Allgemeine Regelungen

1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

H&K AG

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberndorf/Neckar.

2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung jeder Art an anderen Unternehmen im In- und Ausland, der Erwerb anderer Unternehmen im In- und Ausland, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von eigenen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, die Ausrichtung der Strategie des Unternehmens und des Konzerns, die Verwaltung und der Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und von sonstigen Vermögensgegenständen zu den vorgenannten Zwecken.

2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an anderen Unternehmen, auch wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten.

3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

3.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

II.
Grundkapital und Aktien

4 Grundkapital

4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 35.482.784,00 (in Worten: Euro fünfunddreißig Millionen vierhundertzweiundachtzigtausendsiebenhundertvierundachtzig). Es ist eingeteilt in 35.482.784 (in Worten: fünfunddreißig Millionen vierhundertzweiundachtzigtausendsiebenhundertvierundachtzig) nennwertlose Stückaktien.

4.2 Die Aktien lauten auf den Inhaber.

- 4.3 Das ursprüngliche Grundkapital wurde durch Sacheinlagen erbracht, indem die Gesellschafter des bisherigen Rechtsträgers, der Heckler & Koch Beteiligungs GmbH mit Sitz in Oberndorf/Neckar, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 481226, diese Gesellschaft formwechselnd gemäß §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umgewandelt haben. Das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen der vorgenannten GmbH hat mindestens den Betrag des ursprünglichen Grundkapitals der AG erreicht. Die von den Gesellschaftern ursprünglich jeweils übernommenen Aktien entsprechen in ihrer Summe der jeweiligen Beteiligung an der GmbH.
- 4.4 Die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien ist zulässig.
- 4.5 Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 2. August 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 5.978.596 (in Worten: Euro fünf Millionen neuhundertachtundsiebzigtausendfünfhundertsechundneunzig) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2022 in den folgenden Fällen auszuschließen:

- zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten und/oder den Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängigen oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, einschließlich einer von § 60 Abs. 2 AktG abweichenden Gewinnbeteiligung, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung oder dem zeitlichen Ablauf des Genehmigten Kapitals 2022 entsprechend anzupassen, insbesondere in Bezug auf die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der bestehenden Stückaktien.

5 Aktienurkunden

- 5.1 Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Aktienurkunden werden durch den Vorstand allein unterzeichnet. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- 5.2 Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine einheitliche Urkunde ausgestellt werden. Das Gleiche gilt für etwaige durch die Gesellschaft auszugebende stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III.

Der Vorstand

6 Zusammensetzung; Geschäftsordnung

- 6.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- 6.2 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- 6.3 Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

7 Vertretung der Gesellschaft

- 7.1 Die Vertretung erfolgt, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses Vorstandsmitglied allein. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.2 Ein oder mehrere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats zur Einzelvertretung ermächtigt werden.
- 7.3 Ein oder mehrere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats vom Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 2.Alt. BGB befreit werden; letzteres gilt auch, sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Der Aufsichtsrat

8 Zusammensetzung; Amtsdauer; Amtsniederlegung

- 8.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.
- 8.2 Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann einzelne oder sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre für eine kürzere Amtszeit wählen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 8.3 Die Wiederwahl eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds ist möglich.
- 8.4 Gleichzeitig mit der Wahl des Aufsichtsrats können für ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied wird zum ordentlichen Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Die Amtszeit eines so nachgerückten Ersatzmitglieds endet mit der Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds für das ausgeschiedene Mitglied, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit, für die das ausgeschiedene Mitglied bestellt war.
- 8.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

9 Aufsichtsratsvorsitzender und stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender

- 9.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Aufsichtsratssitzung wählt der Aufsichtsrat einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 9.2 Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

10 Sitzungen des Aufsichtsrats

- 10.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 10.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Aufsichtsratssitzungen gefasst.

Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen sind auch Beschlussfassungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben zulässig. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.

- 10.3 Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- 10.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- 10.6 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

11 Geschäftsordnung; Verschwiegenheit

- 11.1 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 11.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so soll es den Aufsichtsratsvorsitzenden vorher unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

12 Vergütung des Aufsichtsrats

- 12.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Vergütung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats und von Aufsichtsratsausschüssen.
- 12.2 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung in Höhe von 1/12 der nach Ziffer 12.1 beschlossenen Vergütung für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.
- 12.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz erforderlicher Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

V.

Die Hauptversammlung

13 Ort und Einberufung

- 13.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer Stadt im Landkreis Rottweil oder in Berlin statt.
- 13.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig (30) Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich anmelden müssen, einzuberufen; der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist sind dabei nicht mitzurechnen.
- 13.3 Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 Abs. 2 Aktiengesetz und § 128 Aktiengesetz wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.
- 13.4 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.
- 13.5 Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Ziff. 15.1 den Vorsitz in der Hauptversammlung führen.

14 Teilnahmerecht

- 14.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig nach Ziffer 14.2 in Textform auf Deutsch oder Englisch angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Zum Nachweis reicht ein von einem In- oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut als depotführendes Institut oder von einem deutschen Notar in Textform auf Deutsch oder Englisch erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes, eine entsprechende Bescheinigung der Gesellschaft oder ein sonstiger, von der Gesellschaft als ausreichend angesehener Nachweis aus. Bei Zweifeln an der Richtigkeit des Berechtigungsnachweises ist die Gesellschaft berechtigt, einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Der Nachweis hat sich jeweils auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
- 14.2 Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens sechs (6) Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist dabei nicht mitzurechnen. Die Mindestfrist der Ziffer 13.2 Satz 2 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß Satz 1.

- 14.3 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Gesellschaft kann in der Einberufung jedoch eine Erleichterung der Form bestimmen und die Übermittlung des Nachweises der Vollmacht im Wege bestimmter elektronischer Kommunikationsmittel anbieten. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

15 **Versammlungsleitung**

- 15.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmter Dritter. Im Fall der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmen die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden; sie können insbesondere auch einen Dritten, der nicht dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört, zum Vorsitzenden der Hauptversammlung bestimmen. Ist kein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied erschienen oder zur Übernahme des Vorsitzes in der Hauptversammlung bereit, so eröffnet derjenige Aktionär, der die meisten Stimmen innehat oder vertritt, die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.
- 15.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann festlegen, dass in einer von ihm zu bestimmenden Weise ein stenographisches Protokoll oder eine Bild- oder Tonaufnahme der Hauptversammlung insgesamt oder von Teilen davon angefertigt wird.
- 15.3 Der Vorsitzende hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:
- a) Wenn nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände
- Verwendung des Bilanzgewinns,
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - Wahl des Abschlussprüfers und
 - Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien,
 - **oder einzelne dieser Gegenstände**

Beschluss zu fassen ist, kann der Vorsitzende das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Vorsitzenden vor Beginn der Generaldebatte entfallen.

- b) Ist nach der Tagesordnung auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe a) Beschluss zu fassen, kann der Vorsitzende das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.
- c) Der Vorsitzende kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Vorsitzende kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
- d) Die Beschränkungen nach Buchstaben a) bis c) können vom Vorsitzenden jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
- e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.

15.4 Unabhängig von dem Recht des Vorsitzenden, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Ziffer 15.3 zu beschränken, kann der Vorsitzende um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind weitere Fragen nicht mehr zulässig. Das Recht des Vorsitzenden, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen der Ziffer 15.3 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

16 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

- 16.1 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine Hauptversammlung, die mit der gleichen Tagesordnung innerhalb der nächsten drei Monate stattfindet, in jedem Falle beschlussfähig.
- 16.2 Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- 16.3 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit Vorzugsaktionären nach dem Gesetz zwingend ein Stimmrecht zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.

VI. Jahresabschluss

17 Jahresabschluss

- 17.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- 17.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- 17.3 Unverzüglich nach Eingang des Berichts hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

18 Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

19 Gewinnverwendung

- 19.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist.
- 18.1 Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.
- 18.2 Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

VII. Schlussbestimmungen

20 Umwandlungskosten

Die Kosten des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft, insbesondere die Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Umwandlungsprüfung, Beratungskosten und Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 500.000,00.

21 Schlussbestimmungen

21.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

21.2 Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre in elektronischer Form zu übermitteln.

21.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, gleich aus welchem Grunde, nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag eine Lücke aufweisen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hatten, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hatten.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Oberndorf am Neckar, den 27.07.2023

Marc Oswald, Notar